

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 29. November 2022
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 29. November 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung von § 10 AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 29. November 2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Probezeit gem. § 10 AVR-Bayern wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 10 wird als Absatz 1 gefasst und § 10 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Bei befristeten Dienstverhältnissen beträgt die Dauer der Probezeit ein Viertel der Länge des befristeten Dienstverhältnisses, jedoch maximal 6 Monate.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung:

Gem. § 15 Abs. 3 TzBfG n.F. gilt nunmehr, dass die Probezeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen angemessen sein muss. Ist die Dauer der vereinbarten Probezeit unverhältnismäßig, so ist diese laut Gesetzesbegründung unwirksam mit der Folge, dass eine Probezeit nicht wirksam vereinbart wurde und damit eine verkürzte Kündigungsfrist nicht greift. Klare Grenzen oder Vorgaben, welche Dauer der Probezeit bei welcher Dauer der Befristung als verhältnismäßig angesehen werden kann, werden nicht gegeben.

Auch wie die Art der Tätigkeit dazu steht, bleibt offen. Unter Betrachtung der EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie wird die Ansicht vertreten, dass je niedriger in der Hierarchie die Tätigkeit angesiedelt ist, je weniger komplex sie ist, desto kürzer die Dauer der Probezeit sein sollte.

Es handelt es sich also derzeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Was als verhältnismäßig gilt, wird sich jedoch erst im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung herauskristallisieren. Allerdings hat das Europäische Parlament in einem Änderungsantrag zur Arbeitsbedingungen-Richtlinie die Verhältnismäßigkeit bei einem Viertel der Dauer der Befristung angenommen, sodass man sich hieran orientiert hat.